

lieh den Verdacht, daß eine Straftat verübt worden ist. Zwar lassen die Ermittlungsergebnisse erkennen, daß es ein Mensch war, der durch sein im Strafrecht beschriebenes äußeres Verhalten ein strafrechtlich geschütztes Objekt angegriffen hat, und sie geben bisher keine Anhaltspunkte dafür, daß dieser Mensch strafrechtlich nicht verantwortlich sei. Aber die Ermittlungsergebnisse weisen nicht auf Tatsachen hin, die den Verdacht der Straftatbegehung auf eine bestimmte Person richten. Da der Täter bisher unbekannt geblieben ist, konnte das strafatverdächtige Ereignis nur auf das Objekt und die objektive Seite einer Straftat hin untersucht werden.

Unter den Gesichtspunkten der subjektiven Voraussetzungen einer Straftat ist der Sachverhalt bisher noch unaufgeklärt. Das jetzt als strafatverdächtig angesehene Ereignis kann sich beim späteren Bekanntwerden des Täters sowie der subjektiven Seite seines Verhaltens entweder als Straftat dieser Person oder als Nichtstrafat herausstellen. In der Erwartung, daß die augenblicklich unüberwindbaren Hindernisse bei der Feststellung der Person, die das strafatverdächtige Ereignis verursacht hat, später nicht mehr vorliegen, wird das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt vorläufig eingestellt. *Das heißt: Der Verdacht, daß eine Straftat verübt worden ist, besteht weiter, aber die Strafverfolgung wird vorübergehend unterbrochen, weil derzeit keine Aussicht besteht, den Täter mit Erfolg festzustellen.*

Damit das Ermittlungsverfahren nach Bekanntwerden der Person, die das strafatverdächtige Ereignis hervorgerufen hat, mit Erfolg fortgesetzt werden kann, müssen vor seiner vorläufigen Einstellung die Beweismittel gesichert werden, aus denen sich die Tatsachen ergeben, in denen die objektiven Merkmale des Straftatbestands verwirklicht werden. Die Ergebnisse einer gründlichen Ereignisortbesichtigung und -Untersuchung müssen in einer zuverlässigen Ereignisdokumentation ihren Niederschlag finden. Alle materiellen Beweismittel und ihre in Dokumenten fixierte Auswertung sind gegen Veränderungen zu schützen und geordnet aufzubewahren.

Im Falle der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens *genügt es nicht, nur denjenigen Zeugen protokollarisch zu vernehmen, dessen Aussage den höchsten Informationsgehalt hat* Es muß daran gedacht werden, daß dieser Zeuge zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens (nach Monaten oder Jahren) möglicherweise nicht mehr zur Verfügung stehen könnte. Andererseits ist es in den meisten Fällen nicht möglich, von vornherein zu sagen, welche Bedeutung die Aussage eines Zeugen im weiteren Verlauf des Verfahrens haben wird. Wenn weitere Zeugen vor der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens nur operativ ermittelt, ihre Anschriften festgehalten wurden und lediglich notiert wurde, daß